

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Schilderung des Zustandes der Bundesfestung
Luxemburg im Jahr 1821 - Cod. Karlsruhe 1670**

2

[urn:nbn:de:bsz:31-42243](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-42243)

uche
0
II



K 1670 II

m
—

1.
Schilderung

des.

Zustandes der Bundesfestung

Luxemburg.

In Jahr 1821.

V^{ter} Abschnitt.

VI^{ter} Dito.

VII^{ter} Dito.



2.

Verfassung der militärisch-politischen Verhältnisse.

Luxemburg.

Siehe folgende Anlagen.

- 1) Ein Ex. la. Artikel des Minister Congress Akts vom 8^{ten} Juny 1815. in Abtheilung sub lit. U.
- 2) Extrait du protocole pour regler les Dispositions relatives aux territoires et places cédés par la France aux arrangements territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au système de la confédération Germanique. Paris le 3^o novembre 1815. Extrait sub lit. V.
- 3) Ein Verthats zwischen Frankreich u. den Niederlanden vom 8^{ten} Juny 1816. Ein Angelegenheit von Luxemburg betreffend in Abtheilung sub lit. W.
- 4) Memoire présenté à la Commission Locale de Luxembourg par le General Major Baron van Huylen van Nyevelt Commissaire de S. M. le Roi de Prusse pour la Ville Forteresse & sub lit. X.
- 5) Ein Antrag des k. k. Reichsregiments an die Lokal-Commission vom 3^{ten} Juny 1821. Ein politischer Verfassung Entwurf betreffend sub lit. Y.
- 6) Ein Note des Königlich Niederländischen Ministers Baron van Nagell an den Königlich Preussischen Gesandten an den Niederländischen Hofen. Lieutenant van Hatyfeld, vom 11. December 1817. in Abtheilung sub lit. Z.
- 7) Ein Befehl des Königlich Preussischen Militair Intendanten General Major König, Karl Ribbenroep, vom 14. October C. sub lit. AA.
- 8) Vertrag Convention zwischen Frankreich u. den Niederlanden vom

Num 17^{ter} November 1817. Gedruckt Exemplar Sub Lit B B.

9.) Ein Eingabe des „Gouvernements, sur son acte de
restitution de la ville de Luxembourg“ des General von Zuylen von
(Lit X) Sub Lit: CC.

10.) Die Erklärung des Königlich Niederländischen Mitglieds der
Lokal Commission in Bezug auf die vorstehende Eingabe
Sub Lit CC. vll. bezugs zum Protokoll der 10^{ten} Sitzung
der Lokal Commission vom 22^{ten} October 1821.

11.) Ein Reskript des Königlich Niederländischen Militair Intendanten
Grafen von Sijpe vom 14^{ten} November
1821. Sub Lit. NN.

12.) Ein Reskript des Königlich Niederländischen General
Commissars General Major Baron von Zuylen von
Ayvelk - Rensignement sur la fortresse de Dierline.
Luxembourg le 15. novembre 1821 Sub Litt CC. N. 2203.

Dem das gegenwärtige Verhältniß der politischen
Angelegenheiten in Luxemburg, die in unserm Protokoll
nicht genug ausgeklärt u. pferd erhellend sind, möglichst listvoll
auszulegen zu können hat man folgende Aufschlüsse gegeben:

1.) Souverainetäts Punkt.

Am 6. April (Anlage II) des Minner
Lanzens Abtrags vom Juni 1815. wurde Luxemburg
als dem Reich zugehörig erklärt, ohne daß die unternützigen
finanziel. bezug haben u. Verhältnisse dieser Sache
erklärt wurden können.

Am 2. August des Jahres 1815.
wurde die Besetzung Luxemburgs in Gemeinschaft
mit dem Kaiser Allieirten Kaiser Franz II. u. dem
Niederländer gemeinschaftlich überlassen (Anlage V) zur

Regulierung

Regulierung der Schweiz mit Frankreich und England
 zwischen den kaiserlichen Staaten am 8ten November 1816. zu
 Basel und am 2ten im besondern Artikel (Anlage II) zu Basel,
 Artikel 1. u. 2. 6. In demselben 17. Artikel hat
 König von Preussen nicht allein über die Schweiz sondern
 auch über die deutsche Rheinlande als gemeinsamer Regent
 zu sein. In demselben 17. Artikel sind, auch über
 die Schweiz mit Frankreich zwischen den kaiserlichen
 und die deutsche Rheinlande als gemeinsamer Regent
 fast gesagt worden, so weit sie sich auf die Schweiz
 bezieht.

a) Das Eigenthum, Recht, von Preussen der Schweiz und
 gehört werden, wie dies mit der Anlage II. 17. Artikel
 17, im kaiserlichen Vertrag mit dem Rheinbund, die Schweiz
 besitzend zu sein, auch die Schweiz regieren werden, sondern
 Artikel 6. unsern Staaten geht in so weit in die Art, der Schweiz
 der Schweiz gebührende Rechte: Es folgt nämlich Folgendes, dass:

b) Das Recht nicht nur die deutsche Rheinlande, bis jetzt kaiserliche
 Rechte nicht allein über die Schweiz, wie dies mit der Anlage
 Anlage II. 17. Artikel 17. unserer Staaten geht, was wir demnach
 kaiserlichen Vertrag mit Preussen nicht allein sind.

Dies nicht nur das kaiserliche und die Schweiz haben dieser Artikel
 zu unserer Verantwortung gegeben, sondern zu
 Folge die kaiserlichen Staaten über die Schweiz, die bis jetzt
 nicht nur Preussen nicht allein über die Schweiz, sondern auch
 über die Schweiz zu Folge, allein, diese Verantwortung haben
 keine Verantwortung, und die Verantwortung haben
 nicht bis jetzt als Preussen, und nicht über alle die Schweiz
 Verantwortung, die Schweiz, die Schweiz.

2. Anlage

2.) Besatzungs-Brief. Nach dem obigen Art. des Antragsbuches
 enthält die obige Besatzung, dass die Garnison von Luxemburg
 mit 2/3. Proviant und 1/4. Meibulverbesatzung versehen, und das
 Besatzungsbüro bei dem in der Besatzung befindlichen
 dem Bistum von Trier dem Bischof ist die Karte
 der Besatzung, Besatzung von Luxemburg nach dem Antragsbuch
 von dem Bistum von Trier am 19. d. d. d. 1821. auf 8720. Cantons
 der Besatzungsbüro.

Bestimmungskriterien die sich über den Krieg der Besatzung
 der Besatzungsbüro Briefe nach dem Antragsbuch, (Anlage X pag 4)
 haben die Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 ist Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 die Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro

3.) Besatzungs-Gouvernement. Nach dem Art. 5. des Antragsbuches
 enthält die Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro

Briefe des Gouvernements. Nach dem obigen Art. des
 Antragsbuches enthält die Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro
 Besatzungsbüro Besatzungsbüro Besatzungsbüro

Männliche Eitel u. Lokal, Aufmunterungen sind mit der Bedenlichkeit
gung, der das Königreich nicht verläßt dem Gouverneur mit dem Namen

Im Falle eines Krieges wenn die Besetzung in Belgien, im
Zustand verbleibt ist, ist die Gewalt des Gouverneurs beschränkt,
mit sich kein andere Verfügung als die Befehle des Völkchens
und die Besetzung der Regierungsgeschäfte, vorzuführen.

Im vorerwähnten Antrage mit dem Eitel u. Beförden
zurückzuführen, hat P. Majestät der König der Niederlande
auf dem Grund des oben Art. des durch den Vertrag
unter Special Commissionen unternommen, durch dessen Hilfe alle
Belgienverhältnisse zu sein, in welchem das Gouvernement mit dieser
Beförden zu versprechen hat, so wie dasselbe auf dem Kommando
des Mittelkommandos zu sein bestimmt ist. Durch alle diese
Verhältnisse aber, die mit der ersten Verfügung u. der Auffin-
digung der Besetzung in der Besetzung geschehen, befüllt das Gouver-
nement die Funktionen und hat alsdann die Special Commissionen
in Absicht der Aufhebung seiner Macht mit zu wirken

Die Stelle eines solchen Special Commissionen wird gegen-
wärtig durch den königlichen niederländischen General Major Baron
v. Duylen van Ogereth bekleidet, der zugleich auch Kommandant
General des Grosregiments Luxemburg ist.

Diese vorgenannte Stellung, so wie auch dass dasselbe sein
Hauptquartier als Kommandant General in Luxemburg
selbst hat, ist der gegenwärtig diplomatischen Verhandlungen
gemäß, in dem Sinne des mit dem Vertrag verbundenen Protokoll
unternommen ist (Anlage II A 7.) nach dem angestrichelten Antrage

Nach demselben Art. 6. des Antik. steht es dem Gouverneur
frei, nach seiner Macht einen Person zu ernennen (gegenwärtig
der königliche preussische Militär Generalmajor Graf v. Ribbentrop) die in der Verbindung mit dem vorgenannten General
Special

Special Commission eine gewisse Commission bildet, um
unbefallt alle Misstände der Landesregierung zu untersuchen
und dem König. Minderländischen Civil-Departement
anzugeben.

4. Artillerie u. Genie Direction. Zufolge des Dekrets 10.
des Dekrets vom 8. November sind die Commandanten
der Artillerie und des Genies für die Provinz nicht nur
in der Provinz ein königliches Minderländisches Offizier von
ausgezeichneten Fähigkeiten, die im Gouvernement
besonders ausgezeichnet sind, der Commandant der
Artillerie bestimmt im Jahr über des Ministerial der
Artillerie, dagegen der königliche Minderländische Offizier
über die Verwaltung der Provinz, wobei die unteren
Funktionen zum Namen dienen. Letzterer führt
nach der Kontrolle über die auf Befehl des Commandanten
der Artillerie und gegebenenfalls gegenüber.

Der Commandant des Genies d. des königlichen Minder-
ländischen Ingenieur Offiziere werden verpflichtet über
die Verwaltung der Provinz und über die Provinz
ausgegebenen Verordnungen mit Anmerkungen versehen
zu sein. Sind die Arbeiten festgesetzt zu sein, so
des Details und die Aufklärung von den Provinz
des Genies ab. hat alle Angelegenheiten Contracten
mit dem königlichen Minderländischen Ingenieur Offizier
zugeordnet. alle Dispositionen werden durch eine gewisse
Commission unter Leitung des militärischen Gouverneurs
ausgeführt. Die Provinz sind in die Provinz des
Verwaltung des Provinz Offiziere zugeordnet, keine
spezielle Bestimmungen ausgegeben.

8. 1808

5. Leistungsgewähr Die jetzt auf keine Abgrenzung
in. Verfassung der Leistungsgewähr durch den Reichs-
gesetzgeber und dem Reichsgericht gewährt werden.

Es ist die der Reichsland-Verfassungsgewähr, die auf
- nach Leistung, als Postland-Setzung von Mainz, Räumung
von Anstalten o. d. nach immer in ähnlicher Weise sind und
dieses ist ganz unterblieben (Anlage G. A. 12.)

Anmerkung: Die für angesehene Leistung ist jedoch die Leistung
des Reichs, Regierung von Luxemburg die Postland-Setzung
des Reichs, Mainz übernahm (Anlage IV) dem
Aufsicht und Aufsicht. In diese Übernahmen aber
auf dem Reichs-Verfassungsgewähr ist, sie bleibt ab in der
angesehene Leistungsgewähr von uns nach postland.

Ob die Leistungsgewährlich kein Leistungsgewähr zu reklamieren
sich nicht für als Leistungsgewähr, kann nur dann übersehen werden.
Die immer zu einer Leistungsgewähr angesehene wird.

Königlich Reichsland-Verfassungsgewähr die Leistungsgewähr
gehört reklamieren (Anlage X Artikel 6. A. 1. bis 8.) über.
Dann ist für den Reichsland-Verfassungsgewähr die Anlage G. A. 1. über
aufgeführt.

6. Leistungsgewähr Neben der Leistungsgewähr wie oben von der
Leistungsgewähr Reichsland-Verfassungsgewähr, Leistungsgewähr,
Anlage von G. A. 1. über, o. d. angesehene sind, Leistungsgewähr
Anstalt Leistungsgewähr, Leistungsgewähr. In Leistungsgewähr Leistungsgewähr
sich die Leistungsgewähr Leistungsgewähr, Leistungsgewähr in Leistungsgewähr
die im Reichsland-Verfassungsgewähr Leistungsgewähr Leistungsgewähr
zur Leistungsgewähr Leistungsgewähr

7. Postlandhaltung der Leistungsgewähr und der Militärgewähr.

Die jetzt sind die Leistungsgewähr in. Leistungsgewähr alle
von Leistungsgewähr und dem Reichsland-Verfassungsgewähr Leistungsgewähr.

Die

Die demnach unternommenen Kosten sind in dem allgütigsten
 Verordnen neugegebenen Mißverständigen (VII. Abschnitt) veran-
 ordnet worden. In Hinsicht der Instandhaltung der militair.
 Gebäude haben die Niederlande zugesagt den Kosten (Anlagen L)
 zu übernehmen die in Art. 2. benannten militair Gebäude,
 in dem Zustand zu erhalten, wann sie dem allgütigsten die Kosten
 der Instandhaltung und Gasföhrer unterhalten werden, dagegen
 alle übrigen militair Gebäude, als Appositionnements-
 Gebäude u. Fuhrmagazine da in gutem Stande nicht sind
 darüber und Gasföhrer ist, auf königlich französischer Besetzung
 in dem Zustand zu erhalten.

Angenichts dieses Abkommens hat königlich nach
 dem Bescheid des französischen militair Generalen vom
 19ten October 8 (bei dem VII. Abschnitt) eine Aufseherin für den
 Rath geschickt, in dem eine Aufseherin auf französischer Kosten
 in dem vorbestimmtesten beauftragten Zustand gesetzt worden,
 dem die Königlich ^{Aufseherin} in dem folgenden Art. 11.
 näher beunruhigt ist zur Ergänzung der in die Königlich redern
 unter dem Titel der Besetzung sind eingetrossen sind in
 so lange verbleiben bis die Kaiserlichen dem vorbestimmtesten
 Zustand der Dienste befähigt haben.

Zur Instandhaltung der Festungswerke ist ein
 Budget an dem allgütigsten genehmigt, wenn man die Arbeiten
 unternimmt, die königlich französischer Seite durch die
 militair. Mängel ausgesetzt werden.

Zu mehrer Gunsten unternehmbarer gemeinnütziger
 humanitair und juristischer Geyenstände hat Genill an dem
 dem allgütigsten beunruhigt, darüber sind keine Bestimmungen
 getroffen, bis jetzt ist diesen Geyenständen Niederländischer
 Seite

und geschicklich zu werden, damit die dem Herrschaft über die Admini-
-strationen der verschiedenen Krieg.

Die Commune der Verwaltung der Befestigung geschicklich
hat jedoch nur auf ein möglichste Kosten der königlich spanischen
Government.

Insulane Man Artikel zu haben soll der Befestigung
der Manieren auf der Befestigung bestimmt werden, die für
Manieren Befestigung ist hat jedoch lediglich auf spanische Kosten
Befestigung und ein geschicklich Befestigung werden.

Ein die Befestigung durch nicht unbekannt
bleiben, dass die Befestigung der Befestigung in der Befestigung
Geschicklich mit Befestigung Befestigung unbekannt ist, so dass
Befestigung nicht in der Befestigung Befestigung, als Befestigung
der Befestigung Befestigung der Befestigung, so wie Befestigung
der Befestigung Befestigung Befestigung für Befestigung.

10. Rechnungsplätze für die Garnison.

Die Garnison hat hat jedoch können und von
Hatz sich in der Befestigung Befestigung Befestigung
zu haben, als eine Befestigung Befestigung Befestigung.

Durch den Mangel an Raum wird die Befestigung
auf alle Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung in der Befestigung Befestigung Befestigung zu haben,
vollkommen.

11. Garnison und Befestigung.

Es alljährlich wird Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung die Befestigung Befestigung Befestigung, unbekannt und
Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung in Luxemburg der Befestigung Befestigung Befestigung
die Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung Befestigung
Befestigung

Lehrerzucht, das auf den 1. und 2. Bataillon und
 zum Dienst eintritt, welches demnach jährlich
 nach dem Stande der Besetzung
 auf die etät. müßigen Diensten zu stellen ist, wenn die
 zum Dienst einrückenden in die aufzubehaltenden
 Klassen verlegt; falls jedoch Ausstände vorkommen, so
 muß die Besetzung, so demnach die Klassenanweisung
 hierauf nöthig werden.

Zur Regulierung der sächsischen Aufhebung
 muß die Besetzung der in der Anlage B B
 angeführten Etappen Convention als Basis genommen.

12.) Garnisons-Verstärkung.

Nach dem Artikel 16. des deutsch-sächsischen
 Vertrags vom 1816. soll die Besetzung der Garnisonen, so
 durch die Umstände entstanden in dem besagten Vertrag,
 eine Garnison-Verstärkung auf 2000 Mann, die durch
 eine Kompanie von 800 Mann aus dem sächsischen
 Königlich Preussischen, als durch sächsischen
 in dem Verhältnisse von 3:1 gebildet werden. Die
 2000 Mann sollen jedoch zur Disposition der
 sächsischen Garnisonen gestellt werden, so daß der
 sächsische General im Besonderen der
 zur Besetzung derselben requirirt ist.

13. Königlich Preussische. Seit seit dem Vertrag
 und muß nicht werden organisiert. Die Besetzung soll
 der Königlich Preussischen Besetzung vom 28.
 Juni 1815. im Verhältnisse von 100:100.
 festgesetzt sein und zu demnach zu demnach
 W. Artikel 7.) Die Besetzung muß die Besetzung
 Besetzung

Bestätigung in der Darstellung vorzuführen ist, und wenn sie nicht
zur Gültigkeit bei der Bestätigung aufzuheben wird, so
für die Ausführung der vorgeschriebenen Schritte zu sorgen.

Die Sache unmittelbar unter dem Befehl der
Gouverneurs. Schluss Bemerkung.

Insoweit Gegenstände die nach oder unter der
auf dem gegenwärtigen ^{politische} Verhältnisse Luxemburgs stehen, als
die königlich niederländischen Eintragsverwaltung, die Abgaben
und die Posten u. d. h. die von dem General der
Cavalerie Expedition u. d. h. der Gendarmerie der
Bestätigung sind in gegenwärtiger Darstellung nicht erforderlich,
da sie in dem Abschnitte über die administrativen Verhältnisse
unmittelbar oder in der Folge gesondert
und schriftlich abgehandelt werden.

Es folgt nunmehr in der Anlage Lit. CC. eine
Zusammenfassung der wichtigsten militärischen Gouverneurs
Commission in hundert einigen Punkten die in dem Aufsätze
(Lit. X.) der königlich niederländischen Special Commission General
Major von Leyten van Nyevelt aufgestellt sind.

Ein solches Verzeichnis ist nun königlich niederländischen
Special Commission General Major von Leyten van Nyevelt als
Mitschlagung einige in dem
Aufsatze Litt. D. D. nachstehenden Punkten der hiesigen
Verwaltung, welche unter Litt. DD. erfolgt.

In dieser Hinsicht hat zu erwarten einige
Angehörige der hiesigen Verwaltung, die Aufklärung der
Abwechslung der Verhältnisse zu ermöglichen u. auf diese
Entwicklung aufmerksam zu machen, so hat die hiesige
Commission geantwortet, sie in ihrem daselbstigen Dienst
aufmerksam zu sein, und dass sie sich bemühen wird, sich
in der Folgezeit in der Verwaltung zu betheiligen.

Luxemburg den 26^{ten} April 1821.

J. Reich, Major. D. Schleichheim. Kaval. Pranger.

tiens" Verhältnisse der Sachung, aber ja, wie in Briefe
der übrigen Departement Verfügungen, die
Königliche Anordn. zu befehlen, dass man in
möglichst wohlthätigen aber unerschrocken Verfolgung der jetzt
schwierigen Verhältnisse, der schon demoralisirt
die Verwaltung Departement zu verhalten, ohne die
Verpflichtung zu verhalten, und ohne dass die Anwesenheit
irgend einer Person nicht gesehrt werden könnte.

Der Kaiserliche Minister ist mit dem vorliegenden
genau dieser Absicht und genehmigt, und sind die
Verpflichtungen aufzuheben, so weit als die
Königliche Ministerialbefehle nicht
unmöglich sind.

Die hier nichtigen Landesverhältnisse Civil-Verwaltung,
auf die nichtigen Verordnungen, der Befehl, der
Bekanntmachung der Regierung, sind nicht
genügend, was man mit der Anstalt, die
hier in der Handlung kommen.

Die schwere Veränderung der Administration und
politischen Verhältnisse ist wegen
nicht überall möglich zu sein.

1. Militair-Gouvernement, B. Commandantur.

Bayern D. D. Seite 1, X Seite 1.

Das Militair-Commando in der Sachung führt
ein Königlich preussischer Gouverneur mit 2. Adjutant, 1.
Bataillon preussischer Commandant,
welcher zugleich die Stelle als Chef des General-Quartiers
führt, mit einem Adjutant. Alle übrigen
Befehle in der Sachung sind dem Gouverneur
zu überlassen.

2. 1/2

... in Eigenschaft des Gouvernors verbleiben, mit Aufsehung
der Verwaltung des Personalstandes in Militair, Gensarmen,
muss Ministerialbefehl Nicht die Zustimmung des
der Kriegung gegeben sein, und in allen andern
... hiesigen Verwaltungsisphäre des kaiserlichen Garnisons
Contingents, der Besatzung des Festes, der kaiserlichen
Administrativverwaltung verbleiben in den wenigen Punkten
genügt werden.

3. Artillerie-Direction. Anlage D.D. Nr. 2; Anlage X B. 8.

... Artilleriemessen. Auf dem kaiserlichen kaiserlichen
Offizier selbst in dem Rang-Lieutenant, muss, neben mehreren
Ministerialbefehl Nicht in Artillerie Capitain selbst in dem
Militairdienst verfahren ist. ... kaiserlichen Offizier
... die kaiserliche Disposition über die Materialien, welche
... dem Ministerialbefehl Controlirt wird. Die kaiserliche
... die Befehlung des Mechaniklers liegt bei dem ab
... die Verwaltung des Personalstandes kaiserlichen kaiserlichen
Zustand zu werden.

4. Dienstverwaltungen des Platz- u. Majorat. Anlage D.D. Nr. 2; B. 29;

- a) Die Befehlend. Offizier, welche Ministerialbefehl Nicht
zustellt u. Befehlend zu werden.
- b) Die Befehlend Majorat genommen aus dem kaiserlichen Garnison
- c) Die Militair ardele, ... kaiserlichen kaiserlichen
Gouvernement genehmigt, ... die kaiserliche
Ministerialbefehl danach erfolgt.
- d) Die Besatzung. ... kaiserlichen kaiserlichen
Bestimmtheit ... kaiserlichen kaiserlichen, kaiserliche, ...
... kaiserliche; die kaiserliche der kaiserlichen, ... die
... kaiserlichen kaiserlichen; ... kaiserlichen kaiserlichen
die Besatzung materialien

e. J. ...

Mit Rücksicht auf die bei jetzt betrachteten unumstößigen Anstimmung
S. 13. In Garnison wird königlich Nindwärdlischer Regiment
bestehen sollte wären auf zu bemerken, daß die Nindwärdlische
- in, welche aufgeführt 2/3. In dem neuen, nunmehr in der
- Thun und Chabry, von diesem Regiment mit 1/4. Mann
wird aufzuführen können

7. Einquartierung und Anstimmung.

In Anstimmung der Heiligen DD. Art. 32. 33,
Heilige X. Art. 10;

Nun die für einige Tage nach Luxemburg commandir-
ten königlich. Kunstschiffen Offiziere und Militär-Beamten
nach Einweisung in Pfanden versehen Naturalquartier
in Nindwärdlischer, welche versehen sollen die zu
süßigen ^{Kunstschiffen} Garnison nunmehr Offiziere u. Beamten auf
zu liegen, bis sie sich einer Wohnung durch Nindwärdlische haben.

In nunmehr in Dienstleistungen sind in II Abschnitt
XI, B bereits beschriebener worden. In demselben in dem
Anlage II versehen Ordnung und auf Kosten der Kaiser
Lindwärdlischer Mobilat für die in nunmehr in
- Gruben gemachten Wohnung u. Dienstleistungen der Heiligen Militär
Gouverneur, und für die Dienstleistungen der Heiligen
der Ingenieur, und der Artillerie Offiziere, nunmehr ist in
der Heilige II wiederholt.

Die Heiligen Nindwärdlische für der Militär Gouverneur
wird jetzt zur Gültigen Kunstschiffen zur Gültigen Nindwärdlischen
Nicht bestanden. Die Einweisung der Wohnung der Gouver-
neur und der Commandanten werden Nindwärdlischer
Nicht anzuweisen. (Anlage X. Seite 18.)

Nindwärdlischer Nindwärdlischer Nindwärdlischer
der süßigen Palais de Justice gegen das jetzige Ingenieurquartier
zu

ige nachträglich. Zur Fortführung wurde jedoch nur dem
 in Fortifikation & Artillerie der Festung besondern Abtheilung
 zu beauftragen, das dort einmündige Palais de Justice in seinem
 schon oben erwähnten Reglement Militair Gehörte d. Befehl
 des Gouverneurs war, nach der Richtung der Festung in
 Jahr 1795. aber zuerst von dem kaiserlichen bei den
 Armeen befindlichen Vizepräsidenten und dem
 Bureau in Besatz genommen wurde. Bei der
 nach erfolgten Organisation, wurde das neue Regimen-
 tal. in dem Palais de Justice, welches seit dem
 Palais de Justice geblieben ist, abgetheilt und fortwährend
 in dem kaiserlichen krieglichen Hauptquartier geblieben
 und zwar in dem Militair-Gelehrten nachgeordnet worden ist,
 mit der Abtheilung der kaiserlichen, das heißt, von dem
 Civil-Departement accreditirt, man wird nicht mit unklarer
 Autorisation.

Es mag wohl sein, dass die kaiserlichen
 Militair-Departement nach dem Jahr ihrer Organisation
 auf Grund der kaiserlichen Anordnungen, schon seit
 Jahren, durch verschiedene Anordnungen erfüllt haben.

Das jetzige Ingenieur-Genie führt unter der
 kaiserlichen Regierung von Monsieur Maison du Ray und
 von dem Civil-Collegium, welches nach dem Abster-
 ben von dem kaiserlichen nachgeordnet wurde. Das Genie
 wurde demnach seit dem Genie-Departement abhängig,
 und ist seit jener Zeit nach der Liste der Militair-
 Gehörte.

Es mag wohl sein, dass das
 jetzige Palais de Justice von dem kaiserlichen und dem
 kaiserlichen geordnet ist, als das Ingenieur-Genie, nach dem
 dieses seit in einem nachgeordnet wurde und in einem Jahr
 folgenden kaiserlichen Anordnungen befolgt.

Mit

• Hauptabteilung befindet sich in der Festung in der
II. Abtheilung C. Auf demselben, auf demselben
Lagerungsorte, apparatieren, und sind unter
des Königl. Militär-Intendanten, nun immer
für immer, am 14. August d. J. unternommen,
Lagerort ist in einem neuen militair Gebäude etabliert und ist
zugleich zur Aufnahmefähigkeit des Magasin bestimmt.

Die zum Lagerort des Magasin benutzten
Gebäude sind durch die Umstände, unglücklich mit
den in der Festung befindlichen Gebäuden, sind in III.
Abtheilung XI, F, und Lagerort benützt worden.

Wiederholentlich wird gegen die für immer
Lagerort folgende Magasin's Räume protestirt.

a) des Klosters Kloster St. Esprit:

f. Man findet die Signatur des Jahres 1820. In der
und die Proclamation des Königs zu besichtigen, für
Anweisung der Königl. Wiederholentlich Domainen unglücklich.

b) des Klosters Kloster, als der Comend Luxemburg gehörig
und demselben der Markt, wegen jetzt nur ein kleiner Rest

als Militair- Magasin verwendet wird (in der
Lagerort I. und II. Abtheilung ist dieses Kloster der
Namen der Lagerort Gebäude.)

c) die Signatur d. Keller des Abseins und demselben als
Signatur des Comend Luxemburg (in der oben erwähnten
Lagerort wird dieses Gebäude Collegium genannt.)

d) die Signatur der Mülser-Kaserne, als unbrauchbar
für die für immer Kasernen der Königl. Wiederholentlich
Kaserne.

g. Militair-Abtheilung. Pflanz

Lagerort DD Seite 4, 5, 27, 28. Lagerort X. Seite 20.

Manche des unbrauchbaren Lagerort in der
Lagerort

Leinen, halbjährig 1/2 jährig aufsum; und die mit dem Feldbau
Magasinen verbundenen Gärten zu bauen, solche in die
Gärten einzuwickeln und die dazu zu veranlagen.

14. Justitz, Verwaltung: Artikel D D Seite 8, 10, 11.

In dem königlichen Ministerialbefehl vom 17. März 1806
die Jurisdiktion über die Civil-Genossen der
Militär sind alle zur königlichen Garnisonen
gehörenden Individuen dem Militär-Gouvernement als
forum speciale unterworfen, bey welchem ein königlicher
Garnison-Auditeur angestellt ist.

Im Gouvernement-Gewicht, bei dem die
Leute, und die Garnison-Auditeur ist die Civil-
Justiz pflegen die allen gesetzlichem Rechte Angehörigen
der Mitglieder der königlichen Garnisonen, nimmt
die Genehmigungen der Angehörigen Gewichte beizubringen
wird auf, und beizubringen solten.

Die Einrichtung dieses Gouvernements-Gewichts ist
königlich Ministerialbefehl vom 17. März 1806, gleiches
wird mit dem Königlichen Ministerialbefehl vom
17. März 1806 gegen die Garnisonen, ja die in
den Garnisonen, Garnisonen, Garnisonen gegen die
mit dem Ministerialbefehl vom 17. März 1806.

Garnisonen wird auf bestimmte Subjektionen
und Einrichtung sind gewisse Gewichte angestanden für
die dellen, wenn von Garnisonen u. Ministerialbefehl
Garnisonen gemindert ist. Es ist nicht möglich,
ja die in Garnisonen gegen die Garnisonen,
abensfalls wird die Garnisonen bestimmt für die
die Militär-Gewichte, die Garnisonen
über

• über königlich sächsisch-ländliche Zwangswirtschaft.

15. Ullrich. Sächsisch. D.D. Seite 6., 9., S. 10. X. Seite 6.

Die königliche Zucht der Garnisonen besteht aus
Kriegsknechten. Für die Zucht wird die Anstellung eines
eigener königlicher Garnisonen - Standes bezeichnet.

Die von evangelischen Geistlichen ist die evangelische
Congregation - Kirche auf Kosten der sächsisch-ländlichen
Regierung - unterhalten. Decret, für die Zucht.
Die Zucht wird durch eine Kommando und einen Organ für die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die königliche
Garnisonen - Standes bezeichnet. Die Zucht wird durch die
Zucht bezeichnet.

Es besteht eine Garnison - Zucht in Sachsen
Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet.
Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet.

Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet.
Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet.

16. Militär - Brücken. D.D. Seite 30.,

Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet.
Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet.

Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet.

17. Benutzung der Feldungs - Werke

Sächsisch. D.D. Seite 31., 35., S. 10. X. Seite 11.

a) Die Benutzung der Feldungs - Werke wird durch die
Zucht bezeichnet. Die Zucht wird durch die Zucht bezeichnet.

nur in dem von Alfeld, Sinspaleun dem Gertrunden, untern
Kreuz für folgende Anzahl, all das über das Punkt ist.

b.) Ein Quadrat in dem Lustungsmarkt ist (mit
Anfangen in dem Jahr 1774) in dem Lustungsmarkt
angekauft und beträgt nach einer sechs-jährigen Dienstzeit
jährlich 1040. Gulden 48. Cente in dem Lustungsmarkt - 2202. Gulden
39. Centen nur, welches Geld in dem Lustungsmarkt
Kapital ist.

c.) Die obige in dem Lustungsmarkt angekauften
jährlich 18. Gulden 19. Cente in dem Lustungsmarkt - 28. 50. Centen nur.

Bei Abrechnung der von dem Lustungsmarkt auf
angekauften für künftige in dem Lustungsmarkt
Markt ist für die obige in dem Lustungsmarkt
Markt für den Lustungsmarkt Markt Markt Markt.

18. Dotation, Land.

Die Dotation besteht in dem Dotation Land
Land zur Unterhaltung. Ein militärisches Gebäude
zur Unterhaltung des materiell, ein Artillerie und ein
Genie-Weesen; alle gleich in dem Lustungsmarkt nach Artikel 15.

Das Land für die Unterhaltung der Unterhaltung, wenn
das Land für die Unterhaltung der Unterhaltung, wenn
das Land für die Unterhaltung der Unterhaltung, wenn
das Land für die Unterhaltung der Unterhaltung, wenn

19. Lustungsmarkt - Zahlungen & Enumerationen

Angabe & C. Angabe H. H.

Ein Lustungsmarkt Markt ist ein Lustungsmarkt,
der für die Unterhaltung und Lustungsmarkt Markt Markt
Lustungsmarkt Zahlungen & Enumerationen angegeben
werden, nach dem Lustungsmarkt Markt Markt Markt
Angeboter jetzt jährlich 10,700. Gulden C. Lustungsmarkt Markt
Markt, und 5680. Gulden Markt Markt.

Markt

Mineralländerschaften sind in der unter Lit H H beigefügten
Einigung, eine jährliche Summe von 9820 Gulden Miner-
alländerschaften als ständige Zulagen aufgeführt, in
welcher Summe ^{die Diäten} das Königlich-Preussische Mitglied
der fünfzig Bundes-Lokal-Commissionen mitbezogen
sind.

Luxemburg den 26ten November 1821.

J. Reichel, Major. v. Schleibheim. Kool. Prangen.

11

32.

VII. Abschnitt.

Aufnahme.

Einziges Goldanfangen welche der Lokal-Commission von Luxemburg, in bezugung, auf diese Lastung von küniglich französischer u. von küniglich holländischerseits, in der Annahme goldwäcker Dampfmaschinen, Annahmeger-Verträge zugestallt worden sind

Die ferner folgenden Anlagen vollstän alle jenen bezug- lungen, welche mit dem Namen - goldwäcker Dampfmaschinen, Annahmegeren - von der betreffenden Parliamen bezugsunt worden, u. welche bis jetzt, der einzigen Lokal-Commission bekannt gemacht worden sind.

1. General-Übersicht der vom Jahr 1814. bis Ende 1820. französischerseits auf die Annahmegeren Luxemburg von, holländischerseits, sub lit. J. mit einer Abschrift der An- klärung und 6. Stück Anlagen.

2. General-Übersicht sämtlicher französischerseits in der Annahmegeren des Jahres 1821. auf die Annahmegeren Luxemburg Dampfmaschinen Annahmegeren goldwäcker sub lit. KK. und 7. Stück Anlagen.

3. Mémoire présenté à la Commission locale de Luxembourg par le General-Major Baron van Sijcken van Nyevelt, Commissaire de S. M. le Roi des Pays-Bas pour la dite forteresse et cto. sub lit. X. p. 1. V. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. et 16.

4. Renseignements sur les avances pour la forteresse vom 24. October 1821. als nach Supplement zu dem oben genannten Mémoire sub lit. I. I. p. V. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Chamb

5^{tes} Rendement sur les avances pour la fortification
29^{tes} October 1821. als als Supplement zu dem vorhin
erwähnten Memorial sub Lit. H. H. VI^{tes} Abschnitt.

6^{tes} Abhandlung über die annäherungsweise Abgabe der
Lokal-Commission für Luxemburg in Bezug auf die
Lohnung unter der Benennung gebührende Vorarbeiten der
2^{ten} Commission zugestellter Arbeiten sub Lit. M. M.

Die angeführten Zeichnungen weisen überhaupt nur
summarische annäherungsweise Gebührende und, welche
als mit dem vorhin erwähnten Memorial und dessen
Erklärungen, verbunden sind.

Die Zeichnung von Königlich Preussischer Seite
umfasst den Zeitraum vom Jahr 1814 bis Anfang
Juni 1821. — und die von Königlich Sächsischer Seite
bezeichnete den der Beschleunigung der Arbeiten im Juni 1818,
und sind fertiggestellt bis zum November 1821.

Die Abhandlung sub Lit. M. M. ist eine summarische Darstellung
der Vorarbeiten von einander getrennten Zeichnungen und
gewährt durch die gefasste Zusammenstellung einen
schnellen Überblick über das Verhältniß in der Grenzlinie.

Daß die Sammlung eines sächsischen
Plans in französischer Sprache, würde ein gleiches
Maßmaß zeigen, wenn die als Vorarbeiten und
Lohnungen bezeichneten Arbeiten von Königlich Preussischer
Seite.

von Königlich Sächsischer Seite
bezeichnet.

Luxemburg den 26^{ten} Novbr 1821.

J. Reich, Soget, B. Schleithem, Kool, Pranger.



6302504: 34. francs
4755103. 62. francs



35

H

36.



K
16

